

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.5

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 0-1571 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische
Angelegenheiten

Jahrgang 1

12. Oktober 1992

Nr. 5

INHALT:

	§ 8	Prüfer und Beisitzer
	§ 9	Zulassung zur Magisterprüfung
I. Magisterprüfungsordnung	§ 10	Zulassungsverfahren
Ordnung der Prüfung zum Magister der	§ 11	Art und Umfang der Prüfung
Rechte der Juristischen Fakultät der Univer-	§ 12	Magisterarbeit
sität Potsdam	§ 13	Bewertung der Magisterarbeit
(Magister legum, LL. M.)	§ 14	Mündliche Prüfung
	§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
	§ 16	Gesamtergebnis
I. Magisterprüfungsordnung	§ 17	Magisterurkunde
Ordnung der Prüfung zum Magister der	§ 18	Wiederholung der Magisterprüfung
Rechte der Juristischen Fakultät der Uni-	§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten
versität Potsdam	§ 20	Ungültigkeit der Magisterprüfung
(Magister legum, LL. M.)	§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. 6. 1991 - hat die Universität Potsdam am 15. Mai 1992¹⁾ folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2	Magistergrad
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Betreuer
§ 5	Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation

¹⁾ Genehmigt vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17.9.1992

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Magisterstudium ist ein Zusatzstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Es soll ausländische Studenten, die bereits ein juristisches Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, mit den Grundlagen des deutschen Rechts vertraut machen und exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie stellt die Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts und die Fähigkeit des Bewerbers fest, auf einem ausgewählten Gebiet des deutschen Rechts selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Magistergrad

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam verleiht den Grad eines Magisters der Rechte (Magister Legum, LL.M.) aufgrund der bestandenen Magisterprüfung.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Magisterstudium sind:

1. der erfolgreiche Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Dekan der Juristischen Fakultät.

§ 4
Betreuer

Der Bewerber muß die Erklärung eines Hochschullehrers der Fakultät vorlegen, daß er den Bewerber betreuen und seine Magisterarbeit bewerten wird (Betreuer).

§ 5
Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang

(1) Die Studienzeit bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beträgt zwei Semester. Das Prüfungsverfahren soll innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt der Student im Einvernehmen mit dem Betreuer aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung für die Fächer Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht sowie an einem Seminar ist zwingend erforderlich.

§ 6
Studienleistungen

(1) Der Student hat in den von ihm gemäß § 5 Abs. 2 belegten Lehrveranstaltungen je einen Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist nach Wahl des Veranstaltungsleiters in mündlicher oder schriftlicher Form zu erbringen. Bei Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung ist der Leistungsnachweis nach den für alle Teilnehmer geltenden Anforderungen zu erbringen.

(2) Zur Bewertung der Leistungsnachweise im Falle des Absatz 1 Satz 2 zieht der Veranstaltungsleiter einen zweiten Prüfer hinzu. Dieser muß promoviert sein oder die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 7
Prüfungsfrist und Prüfungsorganisation

(1) Die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt vor Ende der Studienzeit (§ 5 Abs. 1) durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zuständig für die Zulassung zur Prüfung und die Organisation der Prüfung ist der Dekan. Im übrigen bestimmt sich seine Zuständigkeit nach dieser Prüfungsordnung.

§ 8
Prüfer und Beisitzer

Der Dekan bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer können Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät sein. Beisitzer kann sein, wer die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktors der Rechte erworben hat.

§ 9
Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. gemäß § 3 Abs. 1 für den Magisterstudiengang eingeschrieben ist;
2. an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden gemäß § 5 Abs. 2 teilgenommen und die in § 6 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung in einem vergleichbaren Magisterstudiengang im Fach Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
3. Lebenslauf.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder

- b) die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind
- oder
- c) der Bewerber eine Prüfung in einem Magisterstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

summa cum laude	= ausgezeichnet (1)
magna cum laude	= sehr gut (2)
cum laude	= gut (3)
rite	= ausreichend (4)
insufficenter	= ungenügend (5)

Aus den Noten der beiden Prüfer ist eine Durchschnittsnote gemäß § 16 Abs. 2 zu bilden.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung darf nur erfolgen, wenn die Magisterarbeit innerhalb der in § 12 bestimmten Frist abgegeben worden ist.

§ 12 Magisterarbeit

- (1) Der Bewerber hat eine Magisterarbeit anzufertigen, deren Thema er im Einvernehmen mit dem Betreuer wählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Bewerbers zur Magisterprüfung gestellt werden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Bewerbers vom Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (3) In der Magisterarbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Bewerbers beizufügen, daß er die Magisterarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
- (6) Die Magisterarbeit ist fristgerecht bei dem Dekan einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abgabefrist versäumt, so gilt die Arbeit als mit "insufficenter" bewertet.

§ 13 Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem zweiten Prüfer, der vom Dekan bestellt wird, bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird mit folgenden Noten bewertet:

(3) Bewertet einer der Prüfer die Magisterarbeit mit "insufficenter" so wird ein weiterer Prüfer bestellt. Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Prüfer sie "insufficenter" bewerten.

(4) Bei Ablehnung der Magisterarbeit ist die Magisterprüfung nicht bestanden. Der Dekan teilt das Nichtbestehen der Magisterprüfung dem Bewerber schriftlich mit. Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete, die den gemäß § 5 Abs. 2 belegten Lehrveranstaltungen entsprechen. Prüfer ist in der Regel der Betreuer. Die Prüfung ist eine Einzelprüfung; ihre Dauer beträgt in der Regel eine Stunde. Sie erfolgt in Gegenwart eines Beisitzers.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird gemäß § 13 Abs. 2 bewertet. Vor der Festsetzung der Bewertung hört der Prüfer den Beisitzer, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Der Prüfer verkündet am Ende der Prüfung das Ergebnis.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "rite" bewertet worden ist. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Magisterprüfung nicht bestanden.
- (4) Studenten des Magisterstudienganges sollen als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Bewerber nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "insufficenter" bewertet, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Dekan die

Gründe an, wird dem Bewerber dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "insuffizienter" bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "insuffizienter" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Dekan geprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Dekans sind zu begründen und dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber rechtliches Gehör zu geben.

§ 16

Gesamtergebnis

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens "rite" bewertet worden sind.

(2) Aus der Durchschnittsnote für die Magisterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung wird die Gesamtnote nach dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = summa cum laude,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = cum laude,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = rite.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17

Magisterurkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber eine Magisterurkunde. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades eines Magisters der Rechte (Magister Legum, LL. M.). Der Dekan und der Betreuer unterzeichnen die Magisterurkunde; sie enthält das Siegel der Fakultät.

§ 18

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden, so kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Magisterarbeit (§ 12) vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen. Die neue Magisterarbeit ist dem Antrag beizufügen.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung gestatten. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Student die Fristversäumung nicht zu vertreten hat.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Verfahrens beim Dekan zu stellen.

§ 20

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, so kann der Dekan die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Dekan.

(3) Die unrichtige Magisterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht.